

Die Gemeinde Weißdorf erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

## **Gebührensatzung für die Turnhalle der Gemeinde Weißdorf**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Turnhalle erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

#### **1. Benutzungsgebühren**

a) Die Benutzungsgebühr für die rein sportliche Nutzung bei stundenweiser Buchung der gesamten Halle beträgt für die Benutzung der Turnhalle an Wochentagen einschließlich Sonn- und Feiertagen für kostenpflichtige Angebote und Angebote auswärtiger Nutzer, Betriebssportgruppen etc. ganztägig:

**8 € pro Stunde, angefangene Stunden werden zeitanteilig verrechnet.**

Die Nutzung der Turnhalle für kostenfreie Angebote der örtlichen Vereine ist kostenlos.

b) Die Benutzungsgebühr für einzelne, in sich geschlossene Veranstaltungen (wie z. B. Konzerte, Tanzveranstaltungen o. ä.) beträgt für die Benutzung der Turnhalle an allen Wochentagen einschließlich Sonn- und Feiertagen Uhr für die gesamte Turnhalle:

**120,00 €/Veranstaltungstag (ggf. ausgenommen Auf- und Abbau)**

Die Entscheidung, ob eine Nutzung nach Buchstabe a oder b vorliegt, trifft der erste Bürgermeister.

#### **2. sonstige Gebühren**

Bei Verunreinigungen wird eine Reinigungsgebühr nach Aufwand in Rechnung gestellt, mindestens aber bei

- Verunreinigungen	50,00 €
- ekelerregenden Verunreinigungen	100,00 €

#### **3. Die Benutzungsgebühren können auch pauschaliert erhoben werden.**

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist diejenige natürliche oder juristische Person, die die Turnhalle benutzt.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

1. Benutzungsgebühren entstehen mit der Benutzung. Sie sind innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

2. Die tatsächlichen Nutzungszeiten für kostenpflichtige Angebote bzw. Angebote auswärtiger Vereine oder Betriebssportgruppen sind jeweils unmittelbar nach Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) zur Abrechnung an die Verwaltung zu melden.

3. Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner. Sie sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 14.12.2023 vom Gemeinderat Weißdorf beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Weißdorf, den 23.12.2023

gez. Hain  
Erster Bürgermeister

